

Energiepreispauschale – Umsetzung und Details

Um die steigenden Energiepreise abzufedern, hat die Bundesregierung steuerliche Entlastungen auf den Weg gebracht. Mit dem Steuerentlastungsgesetz wurde am 20. Mai 2022 auch die Energiepreispauschale beschlossen. Die Regelungen wurden in dem Einkommensteuergesetz eingefügt. Hier erhalten Sie die wesentlichen Informationen zur Energiepreispauschale und deren Umsetzung.

Die Energiepreispauschale ist ein Teil des Energiepakets der Bundesregierung. Sie beträgt einmalig 300 Euro. Sie wird Erwerbstätigen gewährt, die im Jahr 2022 Einnahmen aus folgenden Einkunftsarten erzielen:

- Land- und Forstwirtschaft nach § 13 EStG
- Gewerbe nach § 15 EStG
- Selbständiger Tätigkeit nach § 18 EStG
- Arbeitslohn nach § 19 EStG

Steuerzahler bzw. Personen mit anderen Einkünften, wie Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen oder Renten fallen nicht hierunter, wenn sie nicht noch die oben genannten Einkünfte erzielen.

Auszahlung der Energiepreispauschale

Arbeitnehmer, die am 1. September 2022 in einem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten von dem Arbeitgeber die Pauschale ausgezahlt. Der Arbeitgeber soll zum nächst erfolgenden Lohnzahlungszeitraum ab 1. September die Pauschale auszahlen.

Selbständige und Gewerbetreibende erhalten die Pauschale über eine automatische Minderung der Einkommensteuervorauszahlungen zum 10. September. Die Minderung erfolgt bis maximal 0 Euro. Es gibt also keine Erstattung, sondern eine Minderung.

Wer keine Vorauszahlungen leistet, erhält die Pauschale über die Einkommensteuerfestsetzung 2022 und somit frühestens nächstes Jahr. Die Minderung der Vorauszahlungen erfolgt automatisch. Es muss kein Antrag gestellt werden.

Körperschaften erhalten die Pauschale nicht.

Rentner, ohne die oben genannten Einkünften und ausschließlich mit einem Bezug von Renten im Jahr 2022 erhalten keine Pauschale. Dies gilt auch für Pensionäre. Es erfolgt auch keine Berücksichtigung im Rahmen der Einkommensteuererklärung. Rentner, die neben der Rente im September noch eine freiberufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausüben und daher Einkommensteuervorauszahlungen im September 2022 leisten müssen, erhalten eine Minderung von 300 Euro.

Personen mit ausschließlich **Einkünften aus Vermietung oder Kapital** erhalten ebenfalls keine Pauschale. Personen ohne Einkünfte erhalten über die Transferleistungen eine separate Pauschale (Heizkostenzuschuss).

Auszahlung über Arbeitgeber

Der Arbeitgeber muss allen Arbeitnehmern im gegenwärtigen Beschäftigungsverhältnis am 1. September die Pauschale zwingend auszahlen. Voraussetzung ist, dass die Arbeitnehmer in der Steuerklasse 1 bis 5 versteuert werden oder der Arbeitslohn pauschal versteuert wird. Darunter fallen Arbeitnehmer im Minijobs oder auch kurzfristige Beschäftigte. Die Pauschale erhöht das steuerpflichtige Brutto und wird mit der Gehaltsabrechnung versteuert. Sie ist aber Sozialversicherungsfrei.

Befinden sich **Mitarbeiterinnen im Mutterschutz** erhalten Sie die Pauschale ebenfalls. Elterngeld- und Freistellungsfälle sind noch nicht final beantwortet. Die Klärung wird die Finanzverwaltung hier noch vornehmen müssen.

Minijobber und kurzfristig Beschäftigte erhalten die Pauschale nur, wenn sie dem Arbeitgeber bestätigen, dass es sich bei der Tätigkeit um das 1. Dienstverhältnis handelt.

Hinweis

Rentner und Studenten, die einen Minijob oder eine kurzfristige Beschäftigung im September ausüben und für die, dies das einzige und damit erste Beschäftigungsverhältnis ist, können die Pauschale erhalten.

Arbeitnehmer mit Steuerklasse 6 erhalten keine Pauschale. Sie bekommen diese über das 1. Dienstverhältnis. Somit ist eine Doppelvergünstigung ausgeschlossen.

Es ist nicht ausreichend für einen Tag im September eine Tätigkeit aufzunehmen. Es muss nach der Gesetzesbegründung ein ernsthaftes gewolltes und auch stattfindendes Arbeitsverhältnis sein. Dieses muss so vereinbart und ausgeführt werden, wie es unter Fremden üblich ist.

Der **Arbeitgeber** erhält die an den Arbeitnehmer ausgezahlten 300 Euro über die Lohnsteueranmeldung zurück. Damit es zu keiner Vorfinanzierung kommt, soll bereits die Anmeldung für den August zum 10.09.2022 die Verrechnung der Lohnsteuer vornehmen. Dies bedeutet, die eigentlich abzuführende Lohnsteuer wird um die auszahlende Pauschale gekürzt. Reicht die zu zahlende Lohnsteuer nicht, kommt es zu Erstattungen an Arbeitgeber.

Hinweis

Die Software wird sowohl für Arbeitgeber und Finanzverwaltung entsprechend geändert.

Arbeitgeber, die nur vierteljährliche Lohnsteuer-Anmeldungen abgeben, geben für das 3. Quartal diese zum 10.10.2022 ab. Die Arbeitgeber brauchen erst im Oktober die Pauschale an ihre Arbeitnehmer zahlen. Betroffen sind hier Arbeitgeber, die im Vorjahr nicht mehr als 5.000 Euro Lohnsteuer abführen mussten.

Arbeitgeber, die nur jährliche Lohnsteuer-Anmeldungen abgeben, geben für das Jahr 2022 zum 10.1.2023 ab. Die Arbeitgeber müssen die Pauschale hier gar nicht zahlen. Die betroffenen Arbeitnehmer erhalten die Pauschale dann über die Einkommensteuerfestsetzung 2022 im Jahr 2023. Das betrifft Arbeitgeber, die im Vorjahr nicht mehr als 1.080 Euro Lohnsteuer abgeführt haben.

Arbeitgeber, die gar keine Lohnsteuer abführen, weil sie nur Arbeitnehmer beschäftigen, die pauschal versteuert werden, Minijobber oder kurzfristig Beschäftigte, zahlen keine Pauschale aus. Die Arbeitnehmer erhalten die Pauschale über die Einkommensteuerfestsetzung 2022. Hierfür muss dann eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden. Dies ist erfahrungsgemäß ab März möglich. In der Einkommensteuererklärung braucht die Pauschale nicht separat beantragt werden. Vielmehr wird sie automatisch als Steuergutschrift berücksichtigt. Die Auszahlung oder Verrechnung mit zu zahlenden Steuern wird aber mindestens bis zum 2. Quartal 2023 dauern.

Hinweis

Der Arbeitgeber muss die Pauschale auszahlen, wenn er monatlich oder vierteljährlich Lohnsteueranmeldungen abgibt. Das ist kein Wahlrecht.

Der Arbeitgeber muss zudem eine entsprechende Lohnart verwenden. Es muss ein E in der Jahreslohnsteuerbescheinigung bescheinigt werden. Dies erfolgt dann automatisch über die Lohnart. So kann später durch die Finanzverwaltung kontrolliert werden, ob jemand die Pauschale doppelt erhalten hat.

Keine Beschäftigung am 1. September

Arbeitnehmer, die zwar in 2022 noch Einkünfte aus Arbeitslohn oder freiberuflicher oder gewerblicher Tätigkeit hatten, aber zum 1. September nicht mehr und z. B. dann nur noch Rente erhalten, erhalten die Pauschale auch über die Einkommensteuerfestsetzung für das Jahr 2022.

Inwieweit Arbeitnehmer, die beispielsweise bis September noch keine Tätigkeit ausgeübt haben, z. B. weil sie studiert haben, und ab Oktober eine Tätigkeit aufnehmen, die Pauschale auch vom Arbeitgeber erhalten, muss die Finanzverwaltung noch klären. Denkbar wäre aber, dass diejenigen die Pauschale auch über die Einkommensteuererklärung erhalten.

Steuerpflicht der Energiepreispauschale

Die Energiepreispauschale ist steuerpflichtig. Bei Arbeitnehmern wird sie den Einkünften aus Arbeitslohn zugerechnet. Bei Steuerzahlern mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständige Arbeit wird die Pauschale den sonstigen Einkünften nach zugerechnet.

Bei Arbeitnehmern erfolgt in der Regel die Versteuerung bei Auszahlung durch den Arbeitgeber. Dieser führt die Lohnsteuer gleich bei Auszahlung ab. Dies ist dann bescheinigt in der Jahreslohnsteuerbescheinigung. Die 300 Euro sind im Bruttogehalt enthalten die abgeführte Lohnsteuer in der bescheinigten Lohnsteuer. In der Einkommensteuererklärung wird dies entsprechend berücksichtigt.

Arbeitnehmer, die die Pauschale nicht über den Arbeitgeber erhalten haben, aber berechtigt sind, erhalten diese dann über die Einkommensteuererklärung. Hier wird dann zugleich die Versteuerung vorgenommen. Die Auszahlung wird vermutlich frühestens im 2. Quartal 2023 stattfinden.

Bei Unternehmern, die die Pauschale erhalten haben, werden die 300 Euro über die Vorauszahlungen den sonstigen Einkünften zugerechnet. Bei der Anrechnung der Vorauszahlungen auf die festgesetzte Einkommensteuer wird der unverminderte Vorauszahlungsbetrag berücksichtigt. So erfolgt dann die entsprechende Versteuerung.

Unternehmer, die mangels ausreichender Vorauszahlungen die Pauschale gar nicht oder nur teilweise erhalten haben, erhalten diese über die Einkommensteuererklärung 2022. Hierbei wird dann zugleich wieder die Versteuerung vorgenommen.

Sonderfälle und offene Fragen

Es gibt noch Sachverhalte, die die Finanzverwaltung klären muss. Dazu gehört z. B. die Behandlung der Arbeitnehmer, die zum 1. September in Elternzeit sind, Krankengeld durch die Krankenkassen beziehen, sonstige Freistellung oder auch als Übungsleiter mit steuerfreien Bezügen tätig sind. Das Bundesministerium für Finanzen erarbeitet aktuell eine FAQ-Liste hierzu.